

14. Sitzung des Stadtrates Wildenfels am 16.09.2025

Am Dienstag, dem 16. September 2025, fand im Ratssaal von Schloss Wildenfels die 14. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels statt. In der öffentlichen Beratung wurden folgende Beschlüsse gefasst und hiermit bekannt gemacht.

Beschlüsse

Beschluss Nr. 55/14/2025

Der Stadtrat von Wildenfels stellt fest, dass für das Ausscheiden von Herrn Thomas Schubert als Stadtrat zum 17.09.2025 wichtige Gründe vorliegen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja – Stimmen, 0 Nein - Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 56/14/2025

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten in der Stadt Wildenfels in der aktuell gültigen Fassung.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja – Stimmen, 0 Nein - Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 57/14/2025

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt folgendes Verfahren für die Festsetzung der Höhe der ungekürzten Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Stadt Wildenfels für das Jahr 2026 und die Folgejahre.

1. Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge sind die gemäß § 14 SächsKitaG ermittelten und bekannt gemachten Personal- und Sachkosten.
2. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe) soll der Elternbeitrag bei einer neunstündigen Betreuungszeit mindestens 15 % und höchstens 23 % der Personal- und Sachkosten nach Punkt 1 betragen.

Bei Festlegung auf die Mindestumlage wird der sich ergebende Betrag auf volle Euro beziehungsweise 50 Cent aufgerundet. Bei Festlegung auf die Maximalumlage wird der sich ergebende Betrag dann auf volle Euro beziehungsweise 50 Cent abgerundet.

3. Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) soll der Elternbeitrag bei einer neunstündigen Betreuungszeit mindestens 15 % und höchstens 30 % der Personal- und Sachkosten nach Punkt 1 betragen.

Bei Festlegung auf die Mindestumlage wird der sich ergebende Betrag auf volle Euro beziehungsweise 50 Cent aufgerundet. Bei Festlegung auf die Maximalumlage wird der sich ergebende Betrag dann auf volle Euro beziehungsweise 50 Cent abgerundet.

4. Für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort) soll der Elternbeitrag bei einer Betreuungszeit von 6h (mit Frühhort) bzw. 5h (ohne Frühhort) höchstens 30 % der Personal- und Sachkosten nach Punkt 1 betragen.

Der Elternbeitrag soll so berechnet werden, dass der sich ergebende Betrag dann auf volle Euro beziehungsweise 50 Cent abgerundet wird.

5. Aus besonderen Gründen können Kinder auf Antrag der Eltern tageweise in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Die Höhe des Elternbeitrages je Kind und Tag beträgt das kaufmännisch gerundete $\frac{1}{21}$ des ungekürzten Elternbeitrages der Einrichtungsart.

Die neuen Elternbeiträge sollen ab 1. Januar des Folgejahres wirksam werden.

In der ersten Stadtratssitzung nach dem 30. Juni eines Jahres soll der Stadtrat über die jeweilige Höhe der Elternbeiträge entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja – Stimmen, 0 Nein - Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 58/14/2025

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Stadt Wildenfels für das Jahr 2026.

Dabei soll die Variante mit der höchsten Zustimmung als Festlegung für 2026 erfolgen.

		Abstimmungsergebnis		
		JA	NEIN	ENTHALTUNG
Variante 1	Umlage der Mindestsätze (15 %)	0	0	9
Variante 2	Beibehaltung der aktuellen Elternbeiträge	9	0	0
Variante 3	Umlage der Höchstsätze (23 % bzw. 30 %)	0	0	9

Begründung:

Auf der Grundlage der Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten für das Jahr 2024 sind die Elternbeiträge für das Jahr 2026 festzusetzen. Sie dürfen im Krippenbereich zwischen 15 % und 23 %, im Kindergartenbereich zwischen 15 % und 30 % sowie im Hortbereich bei höchstens 30 % der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten betragen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja – Stimmen, 0 Nein - Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 59/14/2025

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels beschließt den Verkauf des Flurstückes 255 Gemarkung Wiesenburg an Familie Veit und Silvia Gläser, Karl-Marx-Siedlung 46, 08134 Wildenfels.

Der Verkauf erfolgt zu einem Angebotspreis von 61.750,00 €.

Zuzüglich zum Kaufpreis übernehmen die Erwerber die Notar- und Nebenkosten.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja – Stimmen, 0 Nein - Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 60/14/2025

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Erstellung eines Bauantrages mit Brandschutzkonzept für die temporäre Nutzung der Mehrzweckhalle Wildenfels mit 400 Personen als Versammlungsstätte 10 x im Jahr an das Ingenieurbüro für Bau- und Brandschutzplanung Dipl.-Ing. Holger Eisenbeiß, Auer Straße 27, 08289 Schneeberg. Das Gesamthonorar dieser Leistungen beläuft sich auf 5.426,40 € brutto.

Begründung:

Gemäß Baugenehmigung von 1994 wurde die Nutzung der Mehrzweckhalle auf 4 Veranstaltungen mit jeweils max. 200 Personen begrenzt.

Aufgrund von intensiverem Nutzungsbedarf durch mehrmalige Schul-, Kommunal- und Vereinsveranstaltungen mit über 200 Personen muss eine Änderung der Baugenehmigung erfolgen, da die Sächsische Versammlungsstättenverordnung beachtet werden muss.

Besonders in Bezug auf Brandschutzmaßnahmen sind entsprechende Verordnungsvorschriften zu berücksichtigen.

Um den weiteren Betrieb unter erhöhten Anforderungen abzusichern wurden zunächst 3 Angebote für die Erarbeitung von Planungsleistungen und die Erstellung von Bauantragsunterlagen eingeholt.

Das Ingenieurbüro für Bau- und Brandschutzplanung Dipl.-Ing. Holger Eisenbeiß, Auer Straße 27, 08289 Schneeberg hat das wirtschaftlichste Angebot mit einer Angebotssumme von 5.426,40 € brutto abgegeben und wird mit den Planungsleistungen und der Erstellung der Unterlagen beauftragt.

Die Finanzierung ist durch das Budget im Haushaltsplan 2025 für Sicherheitstechnik und Ausstattung Grundschule Wildenfels gesichert.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja – Stimmen, 0 Nein - Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 61/14/2025

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt die Aufhebung Beschlusses Nr. 46/12/2025 – Beschluss zur Anpassung der Führerscheinförderung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.

Erläuterung:

Beschlüsse im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) können grundsätzlich von dem Organ aufgehoben werden, das sie gefasst hat, also vom Stadtrat selbst. Aufgrund des Beschlusses war eine Förderung zwar grundsätzlich möglich, jedoch das Verfahren war nicht abschließend geregelt.

An die Stelle des Beschlusses tritt die Förderrichtlinie der Stadt Wildenfels zum Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen. Damit wurde Rechtsicherheit für den Antragsteller und für die Stadt geschaffen.

Abweichend von dem o. a. Beschluss, wo die Auszahlung der Zuwendung erst nach Abschluss

des Führerscheinerwerbes erfolgt, wird hier nur 90 % der Fördersumme nach Vorlage der Rechnung an den Fahrschüler überwiesen und die restlichen 10 % erst nach Vorlage des Führerscheines ausgezahlt. Weiterhin ist eine Regelung zur Rückforderung enthalten, für den Fall, dass das Förderziel nicht erreicht wird.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja – Stimmen, 0 Nein - Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

gez.
Tino Kögler
Bürgermeister